

Der Landtag von NÖ hat am 25. September 2014 beschlossen:

**Änderung des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998
(NÖ BSG 1998-Novelle 2014)**

Das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl. 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Formulierung „§ 24 Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung“ durch die Formulierung „§ 24 Betreuung durch Präventivfachkräfte und andere geeignete Fachkräfte“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 1 1. Satz wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt: „Es sind sowohl die physischen als auch die psychischen arbeitsbedingten Gefahren und Belastungen zu erfassen;“
3. Im § 12 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „- sofern es die Umstände gemäß Abs. 1 erfordern -“.
4. § 24 lautet:

„§ 24

Betreuung durch Präventivfachkräfte und andere geeignete Fachkräfte

- (1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Präventivfachkräften (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) sowie geeignete andere Fachkräfte, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, zur Verfügung stehen. Diese müssen über die für die Bewältigung ihrer Aufgaben notwendige Zeit und die erforderlichen Mittel verfügen.

(2) Als Sicherheitsfachkräfte dürfen nur Personen eingesetzt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 74 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2013 nachweisen.

Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen eingesetzt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2014 berechtigt sind und eine vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben.

(3) Als Arbeitspsychologen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ gemäß § 1 Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990 bzw. gemäß § 4 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, berechtigt sind und über eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung im Bereich Arbeitspsychologie verfügen.

(4) Die Bestellung von Präventivfachkräften und anderen Fachkräften enthebt den Dienstgeber nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften. Die Bestimmungen des § 7 gelten auch für Präventivfachkräfte sinngemäß.“